

Kopierte Konzepte, Postings & Co

Hochzeitsplaner erarbeiten meist in stundenlanger Arbeit ein einzigartiges Konzept für ein Brautpaar. Darf dieses so einfach von jemand anderem kopiert werden? Immer wieder steht im Raum, ob man den eigenen Instagram-Account mit Fotos anderer schmücken darf.

Diese und viele weitere Fragen zu Konzepten & Postings hat der Bund deutscher Hochzeitsplaner in Zusammenarbeit mit der Rechtsassessorin Anja M. Neubauer für euch zusammengefasst.

Hochzeitsplaner A wird z.B. gebucht, um ein komplettes Konzept zu erstellen, das auch Preise ausweist. Mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt das Paar jedoch Planer B. Darf dieser nun alle Ideen übernehmen und das geistige Eigentum von Hochzeitsplaner A nutzen?

Ein „rein gedankliches Konzept“ ist nicht schutzfähig, also nur die Idee. Das ist genauso bei Angeboten für Homepages. Erst wenn eine gewisse „schöpferische Höhe“ erreicht ist, kann man von urheberrechtlichem Schutz sprechen. Dazu sind die Anforderungen zwar nicht zu hoch anzusetzen, jedoch wird es schwer, bei einem Konzept für die Hochzeit ein solches anzunehmen. „Weiße Blumen, Hussen in Rosa... „ etc. wird z.B. nicht schutzfähig sein. ANDERS könnte es nur dann aussehen, wenn alles im Plan detailliert schriftlich festgehalten wurde als Konzept, sprich einen konkret ausgestalteten Ablaufplan, der in Gänze den Ablauf, die Dekoration und die Ausrichtung des kompletten Tages beinhaltet. Dann könnte man – je nachdem wie detailliert das Gesamtkonzept ist – Unterlassung und auch ggf. Schadensersatz verlangen. Dazu müsste man aber zusätzlich noch beweisen können, dass man dieses Konzept zuerst hatte – was z.B. durch eine notarielle Beurkundung möglich wäre (aber im Ernst: Wer macht so etwas?). Jedoch wird es auch schon dann wieder schwierig, wenn geringe Abweichungen von einem so „dokumentierten“ Konzept stattfinden. Daher würde ich generell eher sagen, dass ein Konzept so kaum schützbar wäre, selbst wenn es schutzfähig ist.

Muss ein Fotograf bei einem Foto, das die Dekoration eines Planers zeigt, diesen auch immer als Credit nennen? Kann der Hochzeitsplaner darauf bestehen, genannt zu werden? Wir nehmen an, das gesamte Konzept, die Planung hat der Hochzeitsplaner gemacht.

Nein. Der Fotograf ist Urheber. Ob die Tischdekoration schutzfähig (im Sinne eines urheberrechtlichen Werkes) ist, ist fraglich, siehe oben.

Darf ein Planer fremde Fotos auf dem eigenen Instagram-Account posten, ohne eindeutig klar zu machen, dass sie nicht seine Arbeit zeigen?

Nein, denn wenn es fremde Fotos (eines Dritten) sind, verletzt er schon die Urheberrechte des Fotografen. Wenn er es selbst fotografiert hat (auf der fremden Hochzeit) wären noch Unterlassungsansprüche des Brautpaares im Raum (Privatsphäre?) und ggf. des eigentlichen Planers (wobei man wieder schauen muss, inwieweit eine schöpferische Höhe an der Ausgestaltung erreicht ist).

Sollte ein Hochzeitsplaner Verträge mit den Dienstleistern machen, in denen die Veröffentlichungsrechte klar geregelt sind? Hätte dies vor Gericht Bestand?

Man kann immer darauf hinweisen – was sicher nicht schlecht ist, um auf die Rechtslage aufmerksam zu machen. Ob die Klauseln „Bestand haben“ (also rechtswirksam sind), müsste man im Einzelfall sehen.

Darf ich Fotos anderer ohne deren Einverständnis auch posten, wenn ich die Quelle nenne?

Nein. Der Urheber bestimmt ausschließlich, wo, wann und wie seine Werke veröffentlicht werden dürfen.

Das Brautpaar ist immer Auftraggeber: Es beauftragt sowohl den Hochzeitsplaner, als auch den Fotografen. Der Fotograf erlaubt dem Planer, Fotos z.B. von der Dekoration zu zeigen (alles ohne Persönlichkeitsrechte). Darf das Brautpaar dies untersagen?

Ja. Es kommt auf die Vereinbarung des Brautpaares mit dem Fotografen an. Hat das Brautpaar die ausschließlichen Rechte vom Fotografen übertragen bekommen (was dann auch preislich einen Unterschied macht), darf selbst der Fotograf selbst nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Brautpaares Bilder zur Eigenwerbung veröffentlichen. Und erst recht nicht der Planer, der vom Fotografen nicht wirksam eine Veröffentlichungslizenz bekommen konnte. (Es gibt keinen „gutgläubigen Erwerb von Lizenzrechten“!) Man muss also genau schauen, was hier im Einzelfall vereinbart wurde.

Das Brautpaar reicht die Fotos der Hochzeit zur Veröffentlichung bei einem Hochzeitsmagazin ein. Genannt wird der Fotograf, jedoch nicht der Planer. Ist eine Nennung des Hochzeitsplaners zwingend erforderlich, da dieser fast immer das Konzept erstellt? Falls erforderlich und nicht geschehen, wie sollte man sich verhalten?

Wenn das Konzept des Planers nicht schutzfähig ist, muss er auch nicht genannt werden. S.o. Der Fotograf „kann“ hingegen auf seine Nennung verzichten – siehe Lizenzvertrag mit dem Fotografen. Allerdings muss auch genau darauf geachtet werden, ob das Brautpaar zur weiteren Veröffentlichung (im Magazin) berechtigt ist. Es kann durchaus sein, dass sich die übertragenen Vervielfältigungsrechte nur auf „heimische Abzüge“ beziehen, nicht hingegen auf Printveröffentlichungen. Insofern hätte auch der Fotograf, wenn es so nicht vereinbart wurde, einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz gegen das Brautpaar. Daher IMMER genau in den Fotografenvertrag schauen, was, wann, wie mit den Bildern erlaubt ist.

Diesen Artikel ist in Zusammenarbeit mit der Rechtsassessorin Anja M. Neubauer entstanden. Sie war ab 2003 selbstständige Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Internet-, Urheber-, Wettbewerbs-, Marken- und Medienrecht. Mittlerweile widmet sie sich nur noch ihren Internetprojekten, dem Business-Mentoring und dem Publizieren. Sie entwickelt jetzt Rechtsportale und Multimedia-Plattformen und ist viel gefragte Expertin und Mentorin für die Bereiche Recht, Onlinemarketing und Onlinemedien.

<https://neubauer.media/>

Wir danken Ihnen, Frau Neubauer, dass Sie sich Zeit für diese hilfreiche Übersicht genommen haben.